

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 25.07.2016.....	2
2. Bekanntmachung der Wahlleiterin - Ortsbeirat Falkenrehde.....	3
3. Bekanntmachung der Wahlleiterin - Stadtverordnetenversammlung.....	3
4. Bekanntmachungsanordnung zum Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2016.....	3
5. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2016.....	4
6. Bekanntmachungsanordnung zur Satzung Bürgerhaushalt.....	5
7. Satzung zum Bürgerhaushalt.....	5
8. Bekanntmachungsanordnung zur 1. Änderung des Bebauungsplans 01/10 „Steuerung der Standortfindung des Einzelhandels im unbeplanten Innenbereich sowie zur Änderung der betroffenen Bebauungspläne“.....	7
9. Bekanntmachungsanordnung des Bebauungsplans 04/13 „Geschäftshaus Ketzin-Nord“.....	9
10. Bekanntmachungsanordnung des Bebauungsplans 02/13 „Einzelhandel Nauener Straße 9“.....	10
11. Bekanntmachungsanordnung Vergabe des Straßennamens „Am Pfarracker“.....	11
12. Bekanntmachung zur 1. Änderung des städtebaulichen Konzepts des Bebauungsplans 02/15 „Baumschulwiese“.....	11
13. Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am Verfahren zur Aufstellung des B-Plans 01/16 „Wohnbebauung Friedrich-Ludwig-Jahn-Weg“.....	12
14. Ausschreibung Grundstück Potsdamer Allee 23, Ortsteil Falkenrehde.....	13
15. Bekanntmachung der Beschlussfassungen der Jagdgenossenschaft Zachow.....	14
16. Ausschüttung des Reinertrages der Jagdgenossenschaft Zachow aus dem Jagdjahr 2015/16.....	14
17. Hinweise zu den Veröffentlichungen im Amtsblatt für die Jagdgenossenschaft Zachow.....	14
18. Aufruf der Ketziner Stadtverwaltung zum 26. Fischerfest.....	15
19. Impressum.....	16

Folgende Beschlüsse wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 25.07.2016 gefasst:

Beschluss zur Nachbesetzung eines Sitzes der Fraktion CDU/FDP im Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung, Benennung der Stellvertreter

Beschluss-Nr.: 224-16/2016

Beschluss zur Bestellung von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel für den Aufsichtsrat der Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH Ketzin, Nachbesetzung eines Vertreters der CDU/FDP-Fraktion

Beschluss-Nr.: 225-16/2016

Beschluss zur Verwendung der Infrastrukturmittel 1. Halbjahr 2016

Beschluss-Nr.: 226-16/2016

Beschluss zur Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2016

Beschluss-Nr.: 227-16/2016

Beschluss zur Vergabe der Plätze in den kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Ketzin/Havel

Beschluss-Nr.: 228-16/2016

Beschluss zur Bestellung der zwei stellvertretenden Stadtwehrführer

Beschluss-Nr.: 229-16/2016

Beschluss zur Satzung zum Bürgerhaushalt

Beschluss-Nr.: 230-16/2016

Beschluss zum Abwägungsbeschluss BP 01/10 „Einzelhandel“

Beschluss-Nr.: 231-16/2016

Beschluss zum Satzungsbeschluss BP 01/10 „Einzelhandel“

Beschluss-Nr.: 232-16/2016

Beschluss zum Abwägungsbeschluss BP 04/13 „Geschäftshaus Ketzin-Nord“

Beschluss-Nr.: 233-16/2016

Beschluss zum Städtebaulichen Vertrag zum BP 04/13 „Geschäftshaus Ketzin-Nord“

Beschluss-Nr.: 234-16/2016

Beschluss zum Satzungsbeschluss BP 04/13 „Geschäftshaus Ketzin-Nord“

Beschluss-Nr.: 235-16/2016

Beschluss zum Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 02/13 „Einzelhandel Nauener Straße 9“

Beschluss-Nr.: 236-16/2016

Beschluss zur Vergabe des Straßennamens „Am Pfarracker“ für die Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 01/12 „Paretzhofer Straße“

Beschluss-Nr.: 237-16/2016

Beschluss zur Umsetzung der Gestaltungskonzeption „Spielplatz Zachow“

Beschluss-Nr.: 238-16/2016

Beschluss zu den Folgekosten für den Kunstrasenplatz auf dem Sportplatz F.-L.-Jahn-Weg in Ketzin/Havel

Beschluss-Nr.: 239-16/2016

Beschluss zu Vergabekriterien für das Grundstück Theodor-Fontane-Straße, Flur 1, Flurstück 172/4 tws.

Beschluss-Nr.: 240-16/2016

Beschluss zu Vergabekriterien für das Grundstück Potsdamer Allee 23, Flurstücke 23/1, 23/2, 23/3, 25/2 und 25/3 der Flur 1, Gemarkung Falkenrehde

Beschluss-Nr.: 241-16/2016

Beschluss zur Änderung des städtebaulichen Konzeptes für den B-Plan 02/15 „Baumschulwiese“

Beschluss-Nr.: 253-16/2016

Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses vom 23.03.2015, Beschluss-Nr.: 013-06/2015, über die öffentliche Ausschreibung für die Erschließung des B-Plans 06/97 „Lilienweg“ und Vermarktung von Baugrundstücken:

Beschluss-Nr.: 242-16/2016

Beschluss zum Ankauf einer Teilfläche in der Gemarkung Ketzin an der Potsdamer Straße, Flur 1, Flurstück 172/6 mit einer Größe von ca. 44 m²:

Beschluss-Nr.: 243-16/2016

Beschluss zum Verkauf der Flurstücke 160/28 und 160/29 der Flur 1 in der Gemarkung Ketzin, Blumenweg 17 (insgesamt 542m²):

Beschluss-Nr.: 244-16/2016

Beschluss zum Verkauf der Flurstücke 75/1 der 76/4 der Flur 1 in der Gemarkung Ketzin, Ketziner Bergstraße 1 A, (insgesamt 504 m²):

Beschluss-Nr.: 245-16/2016

Beschluss zum Verkauf von zwei Teilflächen in der Gemarkung Ketzin, Flur 2, Flurstück 497:

Beschluss-Nr.: 246-16/2016

Beschluss zum Verkauf eines Grundstücks im OT Falkenrehde, Potsdamer Allee 28 A, der Flur 1, Flurstück 20/3:

Beschluss-Nr.: 247-16/2016

Beschluss zum Verkauf des Flurstücks 25 der Flur 12, Gemarkung Ketzin mit einer Größe von 2.550 m²:

Beschluss-Nr.: 248-16/2016

Beschluss zum Ankauf des Flurstücks 86 tws. der Flur 14, Gemarkung Ketzin mit einer Größe von 100 m²:

Beschluss-Nr.: 249-16/2016

Beschluss zum Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 21 der Flur 3 in der Gemarkung Ketzin mit einer Größe von ca. 18 m²:

Beschluss-Nr.: 250-16/2016

Beschluss zum Verkauf Bruchweg 18, Flur 4, Flurstück 90 tws., mit einer Größe von ca. 450 m²:

Beschluss-Nr.: 251-16/2016

Beschluss zum Erschließungsvertrag Trink- und Schmutzwasser, B-Plan 06/97 „Lilienweg“:

Beschluss-Nr.: 252-16/2016

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Ketzin/Havel

Gemäß § 60 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 80 Abs.1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

Ortsbeirat des Ortsteils Falkenrehde der Stadt Ketzin/Havel

Der für den Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union (CDU) gewählte Bewerber

Herr Roman Lange

hat mit sofortiger Wirkung auf seinen Sitz im Ortsbeirat Falkenrehde verzichtet.

Gemäß § 60 BbgKWahlG würde der Sitz, entsprechend dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 25.05.2014, auf eine Ersatzperson der CDU übergehen.

Da zur Kommunalwahl für die CDU kein weiterer Bewerber angetreten war, bleibt der Sitz der CDU im Ortsbeirat Falkenrehde unbesetzt.

Ketzin/Havel, 29.06.2016

gez. Ilona Thiele
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Ketzin/Havel

Übergang eines Sitzes auf eine Ersatzperson für die Stadtverordnetenversammlung Ketzin/Havel

Gemäß § 60 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 80 Abs.1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel

Der für den Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union (CDU) gewählte Bewerber

Herr Roman Lange

hat mit sofortiger Wirkung auf seinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung verzichtet.

Der Sitz geht entsprechend dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 25.05.2014 auf folgende Ersatzperson über

Frau Christel Zimmer

Ketzin/Havel, 29.06.2016

gez. Ilona Thiele
Wahlleiterin

Bekanntmachungsanordnung zum Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2016

Die Nachtragshaushaltssatzung 2016 der Stadt Ketzin/Havel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie wurde aufgrund der §§ 68 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.07.2016 beschlossen.

Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan wurden gem. § 68 Abs. 1 i. V. m. § 67 Abs. 4 BbgKVerf der Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 26.07.2016 zugesandt. Die Nachtragshaushaltssatzung 2016 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Einsichtnahme in die Nachtragshaushaltssatzung 2016 ist für Jedermann im Stadthaus, Rathausstr. 29, Kämmerin, Zimmer OG 04, oder Stellvertreterin, Zimmer OG 19, während der Sprechzeiten möglich:

Dienstags	8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstags	8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr.

Ketzin/Havel, den 26.07.2016

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.07.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR			
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	10.863.550	63.500	41.700	10.885.350
ordentliche Aufwendungen	11.365.500	34.400	6.000	11.393.900
außerordentliche Erträge	176.400	50.400	0	226.800
außerordentliche Aufwendungen	169.400	2.100	0	171.500
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	10.548.850	116.900	44.500	10.621.250
die Auszahlungen	10.478.100	213.150	43.800	10.647.450
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.788.950	64.200	41.700	9.811.450
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.713.300	34.400	12.000	9.735.700
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	759.900	52.700	2.800	809.800
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	600.700	178.750	31.800	747.650
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	164.100	0	0	164.100
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven		0	0	0

§ 2 bis § 7

Die in der Haushaltssatzung vom 14.12.2015 getroffenen Festsetzungen und Festlegungen werden nicht geändert.

Ketzin/Havel, den 25.07.2016

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung zur Satzung Bürgerhaushalt

Die Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Ketzin/Havel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie wurde aufgrund des § 13 Satz 3, 2. Halbsatz i. V. m. § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.07.2016 beschlossen.

Die Einsichtnahme in diese Satzung ist für Jedermann im Stadthaus, Rathausstr. 29, Kämmerin, Zimmer OG 04, oder Stellvertreterin, Zimmer OG 19, während der Sprechzeiten möglich:

Dienstags 8:00 – 12:00 Uhr, 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstags 8:00 – 12:00 Uhr, 14:00 – 18:00 Uhr.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ketzin/Havel, den 26.07.2016

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Ketzin/Havel

Präambel

Aufgrund des § 13 Satz 3, 2. Halbsatz in Verbindung mit § 28 Abs. 2, Ziffer 9 der Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, [Nr. 32], sowie § 3 der Hauptsatzung der Stadt Ketzin/Havel hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 25.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bürgerhaushalt

Die Stadt Ketzin/Havel beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushalts über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch

- a) Bereitstellung eines gesonderten Budgets
- b) Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
- c) direkter Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohnerinnen und Einwohner

§ 2 Bürgerbudget

(1) Die Höhe des gesonderten Budgets für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Ketzin/Havel beträgt erstmalig jährlich: 50.000,00 € (in Worten: fünfzigtausend Euro)

(2) Die Festsetzung über die Höhe erfolgt jährlich mit der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltssatzung.

§ 3 Vorschlagsrecht

(1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Ketzin/Havel, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt Vorschläge für den Bürgerhaushalt einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen. Die Vorschläge sind an die Kämmerei der Stadt Ketzin/Havel zu richten.

(2) Die Vorschläge können schriftlich, mündlich oder elektronisch eingereicht werden.

(3) Auf dem Vorschlag ist der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben.

§ 4 Vorschlagsfrist

(1) Die Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.

(2) Vorschläge zum Bürgerhaushalt des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge gehen in den nachfolgenden Bürgerhaushalt ein.

(3) Stichtag ist der: 31. August

§ 5 Behandlung der Vorschläge

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung und dem Finanzausschuss auf Zuständigkeit und Kosten geprüft.
- (2) Die Vorschläge können während der Dienstzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Ketzin/Havel, Sekretariat des Bürgermeisters, Rathausstr. 7, 14669 Ketzin/Havel und sämtlichen Gemeindehäusern in den Ortsteilen zu den Sprechzeiten der Ortsvorsteher eingesehen werden.
- (3) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 6 zur Abstimmung gestellt, wenn
 - a) er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen,
 - b) der Vorschlagsträger gemäß § 3 zur Teilnahme berechtigt,
 - c) die Stadt Ketzin/Havel zuständig,
 - d) er umsetzbar ist und das vorgegebene Budget nicht überschreitet.

§ 6 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerhaushaltes erfolgt auf gesonderte Aufforderung der Stadt Ketzin/Havel (Bekanntmachung im Amtsblatt und im Internet). Das entsprechende Abstimmungsformular kann schriftlich und elektronisch ausgefüllt bzw. abgegeben werden.
- (2) Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerhaushaltes sind alle Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 3 dieser Satzung berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.
- (3) Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist.
- (4) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerhaushalte wieder eingereicht werden.

§ 7 Information der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Stadt Ketzin/Havel informiert umfassend in den öffentlichen zugänglichen Medien – insbesondere dem Amtsblatt – über den Bürgerhaushalt, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge. Nach Umsetzung erfolgt eine erneute Bürgerversammlung.

§ 8 Umsetzung

- (1) Die Vorschläge, die in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, sollen zeitnah umgesetzt werden.
- (2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus.

§ 9 Jahresabschluss

- (1) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird im Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung berichtet.
- (2) Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets durch Minderausgaben werden in das Folgejahr übertragen.
- (3) Bei Mittelüberschreitungen prüft die Stadtverwaltung zuerst, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist. Ist die Deckung nicht oder nur zum Teil möglich, mindert sich das Bürgerbudget des übernächsten Jahres um den verbleibenden Betrag.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ketzin/Havel, 26.07.2016

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Hinweis des Bürgermeisters zum Bürgerhaushalt 2017

Die Formulare zur Einreichung der Vorschläge für den Bürgerhaushalt 2017 liegen ab sofort im Rathaus und Stadthaus sowie bei den Ortsvorstehern aus. Ihre Vorschläge können berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 31.08.2016 in der Stadtverwaltung eingehen

- Per E-Mail: michelle.palm@ketzin.de
- Per Post: Stadt Ketzin/Havel, Rathausstr. 7, 14669 Ketzin/Havel
- Persönlich: Briefkästen Rathaus (Rathausstr. 7) und Stadthaus (Rathausstr. 29)
- Das Formular kann auch im Internet ausgefüllt und abgeschickt werden.

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung zur 1. Änderung des Bebauungsplans 01/10 „Steuerung der Standortfindung des Einzelhandels im unbeplanten Innenbereich sowie zur Änderung der betroffenen Bebauungspläne“

Die 1. Änderung des Bebauungsplans 01/10 „Steuerung der Standortfindung des Einzelhandels im unbeplanten Innenbereich sowie zur Änderung der Bebauungspläne Nr.

BP 02/93 „Wohngebiet Werdersche Straße“
BP 04/93 „GE Falkenrehder Chaussee“
BP 07A/93 „MI Falkenrehder Chaussee“
BP 02/95 „Wasserstadt Ketzin“
BP 01/97 „Am Havelblick“
BP 07/97 „Am Schützenplatz“
BP 03/98 „Am alten Wasserwerk“
VBP 01/00 „Firma Liepe“
BP 03/02 „An den Schmählwiesen“
BP 01/03 „Steinstraße“
BP 01/05 „Uferweg“
BP 01/06 „Blumenweg“
BP 05/97 „MI Potsdamer Str. 24 d“
BP 04/08 „Villa Havelblick“ und
BP 03/11 „Gutshof Rathausstraße““, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ketzin/Havel am 25.07.2016 beschlossen.

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ketzin/Havel in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans 01/10 „Steuerung der Standortfindung des Einzelhandels im unbeplanten Innenbereich sowie zur Änderung der Bebauungspläne Nr. BP 02/93 „Wohngebiet Werdersche Straße“, BP 04/93 „GE Falkenrehder Chaussee“, BP 07A/93 „MI Falkenrehder Chaussee“, BP 02/95 „Wasserstadt Ketzin“, BP 01/97 „Am Havelblick“, BP 07/97 „Am Schützenplatz“, BP 03/98 „Am alten Wasserwerk“, VBP 01/00 „Firma Liepe“, BP 03/02 „An den Schmählwiesen“, BP 01/03 „Steinstraße“, BP 01/05 „Uferweg“, BP 01/06 „Blumenweg“, BP 05/97 „MI Potsdamer Str. 24 d“, BP 04/08 „Villa Havelblick“ und BP 03/11 „Gutshof Rathausstraße“ nach § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel an.

Auf die Vorschriften des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

(BbgKVerf) über die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Satzung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 BauGB: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von etwaigen Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt wird, wird hingewiesen.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage ab im Verwaltungsgebäude Rathausstr. 29, Zimmer OG 12, 14669 Ketzin/Havel, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung des Bebauungsplans 04/13 „Geschäftshaus Ketzin-Nord“

Der Bebauungsplan 04/13 „Geschäftshaus Ketzin-Nord“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans 02/92 „Geschäftshaus Falkenreher Chaussee“ öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan 04/13 „Geschäftshaus Ketzin-Nord“ wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ketzin/Havel am 25.07.2016 als Satzung beschlossen. Weiterhin wurde zugleich die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans 02/92 „Geschäftshaus Falkenreher Chaussee“ beschlossen.

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ketzin/Havel in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans 04/13 „Geschäftshaus Ketzin-Nord“ nach § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel an.

Auf die Vorschriften des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) über die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Satzung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 BauGB: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

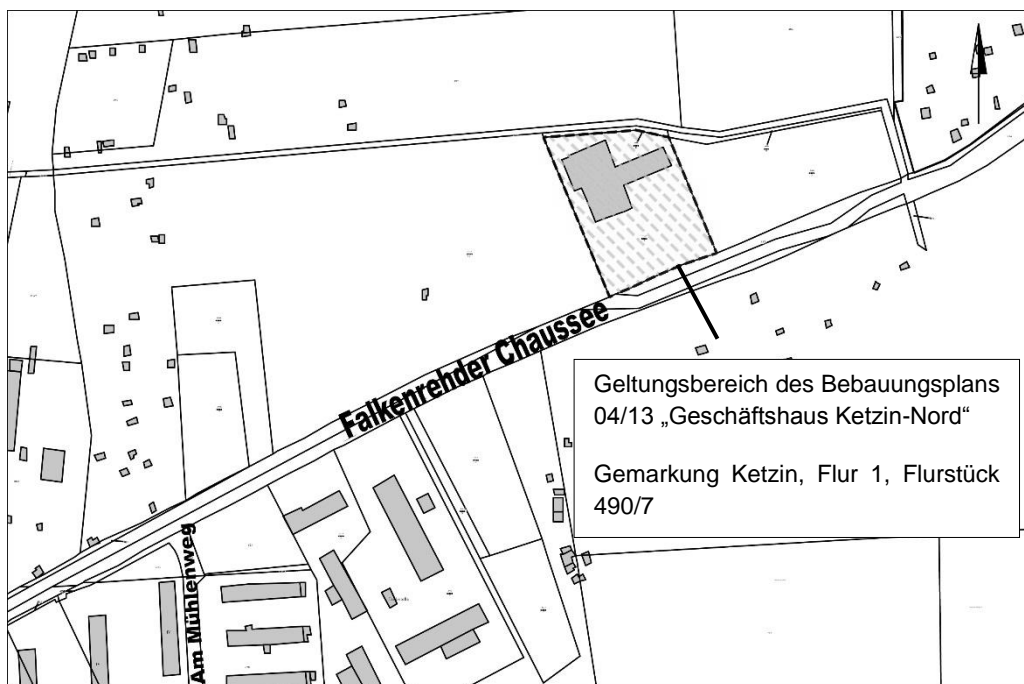
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von etwaigen Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt wird, wird hingewiesen.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage ab im Verwaltungsgebäude Rathausstr. 29, Zimmer OG 12, 14669 Ketzin/Havel, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung des Bebauungsplans 02/13 „Einzelhandel Nauener Straße 9“

Der Bebauungsplan 02/13 „Einzelhandel Nauener Straße 9“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan 02/13 „Einzelhandel Nauener Straße 9“ wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ketzin/Havel am 25.07.2016 als Satzung beschlossen.

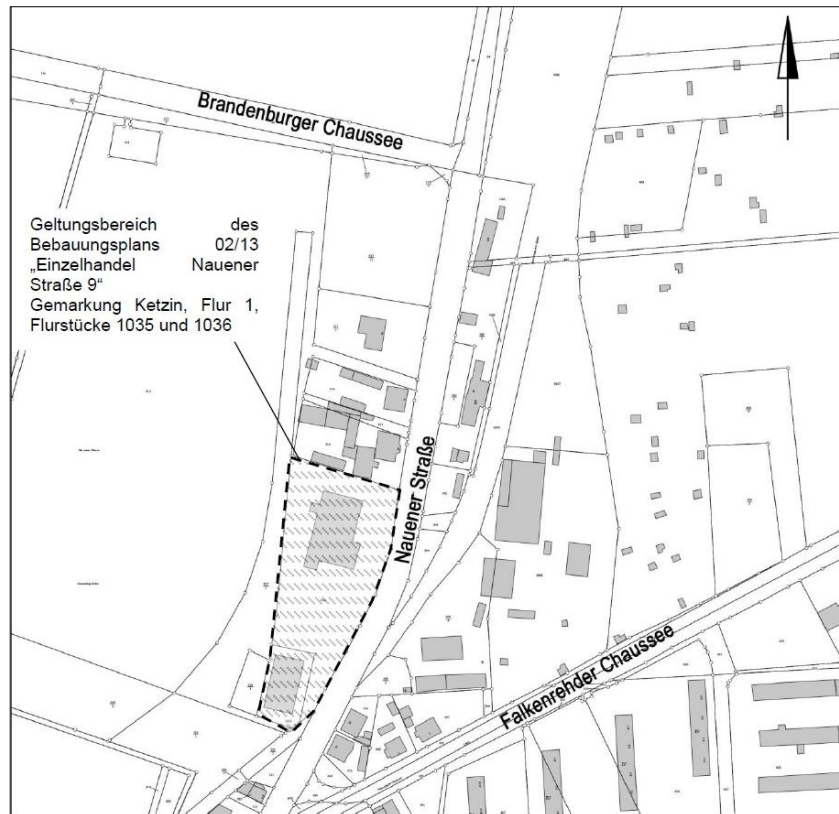
Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ketzin/Havel in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans 02/13 „Einzelhandel Nauener Straße 9“ nach § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel an.

Auf die Vorschriften des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) über die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Satzung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 BauGB: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von etwaigen Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt wird, wird hingewiesen.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage ab im Verwaltungsgebäude Rathausstr. 29, Zimmer OG 12, 14669 Ketzin/Havel, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung zur Vergabe des Straßennamens „Am Pfarracker“

Die Stadtverordnetenversammlung Ketzin/Havel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.07.2016 beschlossen, für die neu anzulegende Privatstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplans 01/12 „Paretzhofer Straße“ den Straßennamen „Am Pfarracker“ zu vergeben.

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Bekanntmachung zur Änderung des städtebaulichen Konzepts des Bebauungsplans 02/15 „Baumschulwiese“

Die Stadtverordnetenversammlung Ketzin/Havel beschloss in ihrer öffentlichen Sitzung am 16.02.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans 02/15 „Baumschulwiese“. Ursprüngliches Planungsziel war die Schaffung für Baurecht für bis zu 25 Einfamilienhäuser und 2 Mehrfamilienhäuser.

Hiermit wird bekannt gemacht, dass die Stadtverordnetenversammlung Ketzin/Havel in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.07.2016 auf Antrag des Vorhabenträgers die Änderung des städtebaulichen Konzepts des vorgenannten Bebauungsplanes beschloss, der nunmehr Geschosswohnungsbau mit bis zu 150 Wohneinheiten vorsieht.

Die Aufstellung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, wodurch die Erstellung einer Umweltprüfung nach § 4 Abs. 2 BauGB entfällt.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Änderung kann sich die Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 BauGB in der Stadtverwaltung Ketzin/Havel, 14669 Ketzin/Havel, Rathausstraße 29, Raum OG 12, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	8.00 - 12.00 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 18.00 Uhr,
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

informieren und **bis zum 26.08.2016** zur Planung äußern.

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am Verfahren zur Aufstellung des B-Plans 01/16 „Wohnbebauung Friedrich-Ludwig-Jahn-Weg“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 16.02.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes 01/16 „Wohnbebauung Friedrich-Ludwig-Jahn-Weg“, Geltungsbereich: Gemarkung Ketzin, Flur 1, Flurstücke 869 und 870 tlw. mit einer Größe von ca. 1.220 m², beschlossen.

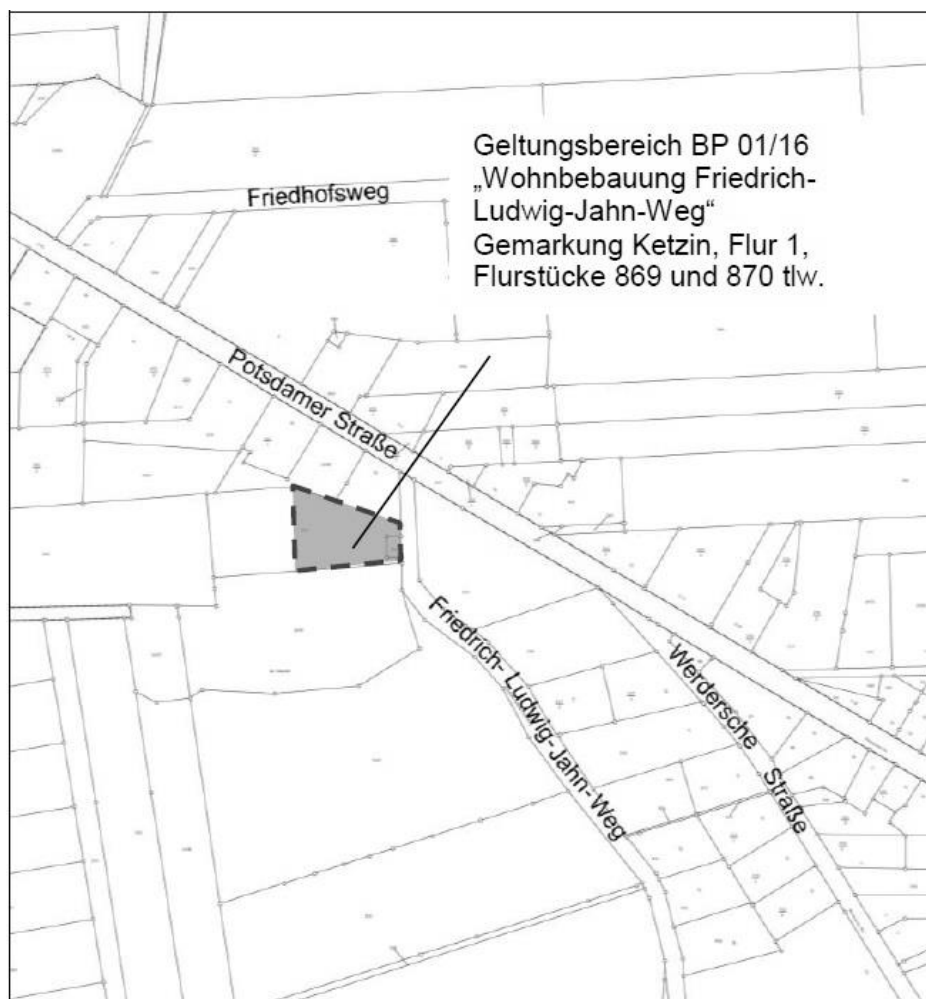
Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB des Entwurfs des Bauleitplanes mit Begründung erfolgt im Verwaltungsgebäude II der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstr. 29, im Raum OG 12 (Stadtentwicklung), in der Zeit vom 22.08. bis zum 22.09.2016 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr,
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Bernd L ü c k
Bürgermeister



Die Stadt Ketzin/Havel bietet Grundstück zum Verkauf an

Die Stadt Ketzin/Havel beabsichtigt, das Grundstück der Potsdamer Allee 23 in der Gemarkung Falkenrehde, Flur 1, Flurstücke 23/1; 23/2; 23/3; 25/2 und 25/3 zu verkaufen. Das Grundstück hat eine Größe von insgesamt 2.544 m². Es befindet sich an der Landesstraße, der L 204. Versorgungsleitungen für Wasser, Abwasser, Strom, Gas und Telefon liegen im öffentlichen Bereich.

Grundstückslage und Beschreibung des Grundstücks.

Falkenrehde ist ein Ortsteil der Stadt Ketzin/Havel und liegt im südwestlichen Bereich des Landkreises Havelland mit insgesamt 880 Einwohnern.

Die nächsten größeren Städte sind Potsdam, Nauen, Falkensee und Berlin.

Das Grundstück ist mit einem freistehenden Wohnhaus und einem Stallgebäude bebaut. Zwei der fünf Wohnungen sind derzeit vermietet. Das Gebäude wird bis zum 31.12.2016 leer gezogen. Aufgrund des schlechten baulichen Zustandes und stark abgenutzten Zustandes besteht ein erheblicher Unterhaltungszustand. Im jetzigen Zustand ist das Gebäude nicht nutzbar. Für die weitere Nutzung muss das Gebäude einer durchgreifenden Sanierung unterzogen oder abgerissen werden.

Der Verkaufspreis beträgt mindestens 46.000,00 €.

Wichtige Informationen zum weiteren Vorgehen des Verkaufs

Auf Grund des hohen Bedarfs soll das Grundstück zweckgebunden für den Bau und zum Führen einer Kita in freier Trägerschaft verkauft werden.

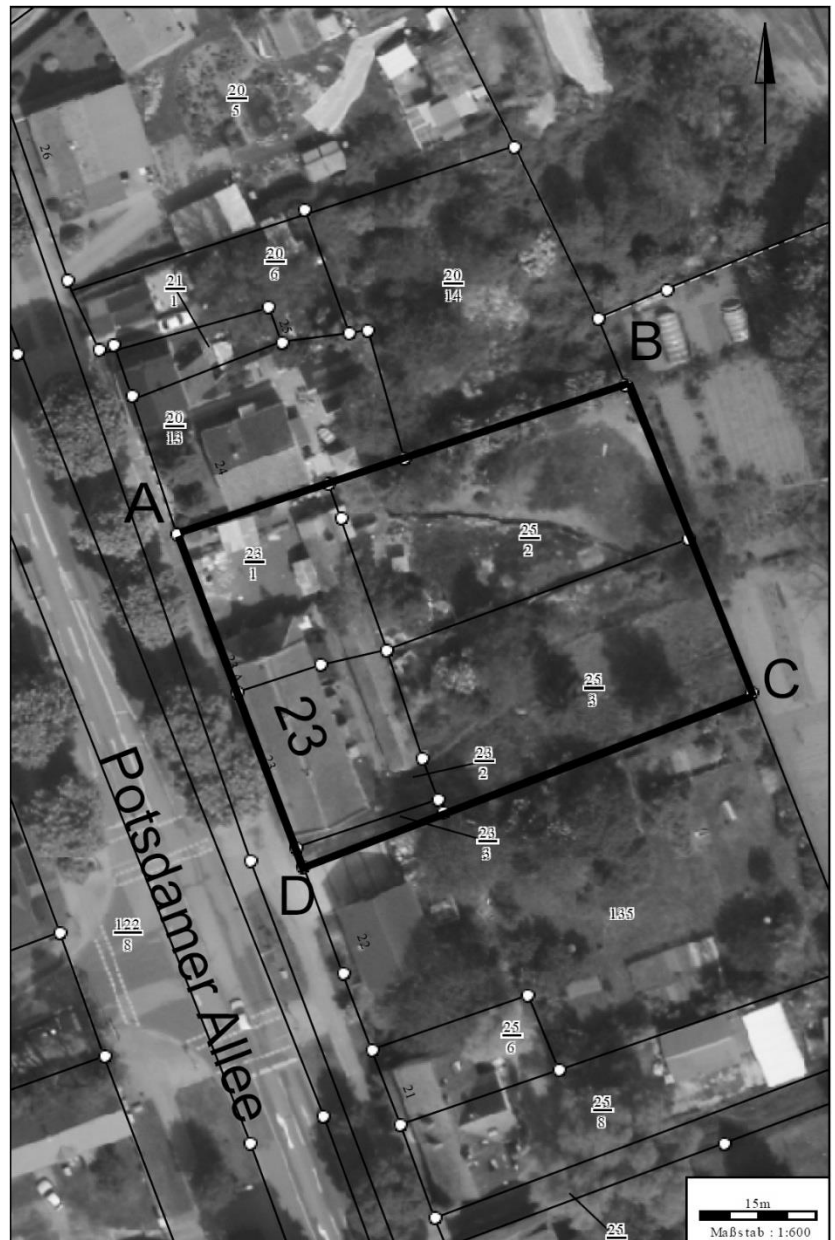
Das Ausschreibungsverfahren erfolgt in zwei Stufen. Wenn nach der 1. Stufe mehrere Bewerbungen vorliegen, wird die 2. Stufe des Ausschreibungsverfahrens eröffnet.

Die 2. Stufe ist als Konzeptausschreibung vorgesehen. Nach Ablauf der Ausschreibungsfrist werden die Angebote nach einer vorab festgelegten Bewertungsmatrix (Punktesystem) den Bewerbern bekannt gegeben und ausgewertet. Danach wird über die Vergabe des Grundstücks entschieden.

Schriftliche Angebote einschließlich Bebauungs- und Nutzungskonzept sind bis zum **31.08.2016** an die Stadt Ketzin/Havel, Fachbereich II, Sachgebiet Liegenschaften, Rathausstraße 7, 14669 Ketzin/Havel, oder per e-Mail unter: info@ketzin.de zu richten.

Ketzin/Havel, den 26. Juli 2016

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Bekanntmachung der Beschlussfassungen der Jagdgenossenschaft Zachow

Durch die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Zachow wurde am 02.04.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

01/2016 Abstimmung zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung	10/0/0
02/2016 Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2015/16	10/0/0
03/2016 Entlastung des Vorstandes	10/0/0
04/2016 Abrechnung des Haushaltsjahres 2015/16	10/0/0
05/2016 Rechnungsprüfungsbericht	10/0/0
06/2016 Entlastung des Haushaltsjahres 2015/16	10/0/0
07/2016 Entlastung des Rechnungsprüfers und des Kassenwarts	10/0/0
08/2016 Aufstellung des Haushaltsjahres 2015/16 ¹	10/0/0

¹Die Aufstellung des Haushaltsplan 2016/17 mit Hinweis und Änderung der Ausgaben für die Berufsgenossenschaft in Höhe von gesamt 150,00€ zu korrigieren.

Der Vorstand

Ausschüttung des Reinertrages der Jagdgenossenschaft Zachow aus dem Jagdjahr 2015/16

In der Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Zachow wurde am 02.04.2016 beschlossen, für das Jagdjahr 2015/16 den Reinertrag in Höhe von 1,86€/ha/jagdbare Fläche auszuzahlen. Die Ausschüttung erfolgt unbar. Der Anspruch auf Auskehrung des Reinertrages erfolgt unter Zuhilfenahme eines Formblattes. Bis zum Nachweis eines Eigentümerwechsels und der Mitteilung einer neuen Bankverbindung ist der Vorstand berechtigt, den Reinertrag mit schuldbefreiender Wirkung an den bisherigen Eigentümer zu überweisen. Die Angaben werden mit dem Jagdkataster verglichen. Nach Überprüfung wird der Betrag auf das Konto des eingetragenen Grundeigentümers oder des Bevollmächtigten überwiesen. Die entsprechenden Formblätter liegen im Bürgerbüro der Stadt Ketzin/Havel für die Zeit von 3 Wochen aus und sind ausgefüllt bei Reiner Fruck, Gutenpaarener Dorfstr. 39 in 14669 Ketzin/Havel, OT Zachow abzugeben.

Der Vorstand

Hinweis zu den Veröffentlichungen im Amtsblatt für die Jagdgenossenschaft Zachow

Im Amtsblatt 04/2016 Seite 16 "Hinweis des Bürgermeisters" wird bekannt gegeben, dass mit dieser Ausgabe letztmalig ein nichtamtlicher Teil veröffentlicht wird. Die Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft Zachow bleiben hiervon unberührt. Jedoch werden in Zukunft die Amtsblätter nicht mehr jeden Jagdgenossen bzw. Bürger zugeteilt. Diese liegen weiterhin im Bürgerbüro aus.

Der Vorstand

Aufruf der Ketziner Stadtverwaltung zum 26. Fischerfest

Die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel ruft in Vorbereitung auf das Fischerfest vom 19. - 21.08.2016 alle Grundstückseigentümer zur Straßenreinigung auf.

Die Stadt Ketzin/Havel erwartet aus o. g. Anlass zahlreiche Gäste, die auch im Hinblick auf die Sauberkeit Ketzin/Havel in bester Erinnerung behalten sollen. Gemäß Straßenreinigungssatzung erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die Beseitigung von Unkraut, Kehrlicht, Schlamm, Glas, Laub und sonstigen Unrat sowie das Mähen und die Pflege des Straßenbegleitgrüns.

Weiterhin werden alle Anwohner in der Innenstadt aufgerufen, ihre Gebäudefassaden für den Festumzug am Sonntag zu schmücken.

Die Stadt Ketzin/Havel macht darauf aufmerksam, dass der Verlauf des Festzuges ab Markt geändert wurde. So werden sich die größeren Fahrzeuge aus dem Festzug teilen und ein kleinerer Festzug bewegt sich über die Adolf-Diesterweg-Straße in die Fischerstraße, Wilhelmstraße, zum Markt, dann über die Rathausstraße in Richtung Baustraße zur Havelpromenade.

Alle Zufahrtsstraßen zum Altstadtkern sind ab Freitag, den 19.08.2016 ab 12:00 Uhr komplett gesperrt und es besteht absolutes Haltverbot. Eine Zufahrt in die Altstadt ist für die Anwohner und deren Gästen sowie für den Lieferverkehr nur über die Rathausstraße / Ecke R.-Breitscheid-Straße möglich. Bewohner können sich mit ihrem Personalausweis legitimieren.

Anlieger können noch bis zum 18.08.2016 beim Ordnungsamt der Stadt Ketzin/Havel eine Durchfahrtgenehmigung beantragen.

Inhaber eines „Parkausweises für Behinderte mit dem Rollstuhlsymbol“ können ihre Fahrzeuge in der Albrechtstraße auf den gesondert ausgewiesenen Flächen in der Albrechtstraße (auf Höhe Am Markt und in Richtung Havelpromenade) abstellen. Der entsprechende Parkausweis ist deutlich sichtbar im Fahrzeug abzulegen.

Dieses Jahr wird auf dem Marktplatz ein Riesenrad mit Fahrgeschäften stehen. Unterhalb der Friedrichstraße wird es einen Mittelaltermarkt geben. Aus diesem Grund ist auch in der Friedrichstraße kein Parken möglich. Die 3 Kurzparkplätze werden für den Apothekendienst freigehalten.

Die Bushaltestelle „Am Markt“ wird im Zeitraum vom 15.08.-22.08.2016 in die Rudolf-Breitscheid-Straße, Höhe der Drogerie verlegt.

Um den ungehinderten Linienverkehr für Busse zu gewährleisten, sind in der R.-Breitscheid-Straße, Potsdamer Straße, Werdersche Straße, Brunnenstraße und in der Theodor-Fontane-Straße Haltverbote mit Gültigkeit vom 15.08.-23.08.2016 gestellt.

Weitere Informationen erhalten Sie bei den Mitarbeitern des Ordnungsamtes unter der Telefonnummer 033233/720231 oder zu den Sprechzeiten im Rathaus, Zimmer EG 03.

Das Ordnungsamt wird an allen drei Tagen auf die Einhaltung der Straßenverkehrsvorschriften achten.

Die Stadtverwaltung bedankt sich bei den Bürgerinnen und Bürgern für die Unterstützung und Verständnis.

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Impressum

Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel erscheint in der Regel 3 Wochen nach den Stadtverordnetenversammlungen (Termine unter www.ketzin.de) in einer Auflage von 500. Es ist kostenlos an folgenden Ausgabestellen in Ketzin/Havel erhältlich: Rathaus (Rathausstr. 7) und Stadthaus/Bürgerbüro (Rathausstr. 29), Haus der Begegnung (Rathausstr. 26), Tourist-Information (Rathausstraße 18) sowie bei den Ortsvorstehern zu den bekannten Sprechzeiten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der erforderlichen Postgebühren bezogen werden. Außerdem kann es über die Anmeldung zum Newsletter auf der Internetseite www.ketzin.de per E-Mail zugesendet werden.

Herausgeber

Stadt Ketzin/Havel
Der Bürgermeister
Rathausstraße 7
14669 Ketzin/Havel